

# Spesenreglement

## 1 Allgemeines

### 1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder des Vereins Naturfreunde Basel-Riehen. Als Non Profitorganisation (NPO) erfolgt die Arbeit des Vorstands und der freiwilligen Mitarbeitenden ohne Entschädigung. Es werden einzig die im Zusammenhang mit diesen Arbeiten anfallenden Spesen ersetzt.

Dieses Spesenreglement entspricht den Bedingungen des Muster-Spesenreglements für NPO der Schweizerischen Steuerkonferenz. Gemäss Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 13. Dezember 2021 ist dieses Spesenreglement den Steuerbehörden nur auf Verlangen vorzulegen oder zuzustellen.

Lohnausweise sind zu erstellen, wenn die jährlichen Spesen eines Mitarbeitenden CHF 1000.– überschreiten.

### 1.2 Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit anfallen. Ersetzt werden Auslagen teils als Pauschalen, teils als effektiv belegbare Kosten. Entschädigt werden Beträge wie unter Ziffer 2 festgelegt.

### 1.3 Spesenrückerstattung

Belegbare Spesen sollen innert Monatsfrist, jedoch spätestens Ende Vereinsjahrs, zurückgefordert werden. Pauschalspesen werden in der Regel per Ende Vereinsjahr vergütet.

## 2 Entschädigungen

### 2.1 Allgemeine Spesen

#### Jahrespauschale:

Für ihre Verwaltungstätigkeit erhalten Vorstandsmitglieder eine jährliche Pauschale von CHF 50.–. Sie umfasst die Nutzung der eigenen Infrastruktur. Übt eine Person mehrere Funktionen aus, kann eine zweite Pauschale gewährt werden. Der Vorstand kann Mitgliedern mit ähnlichen Aufgaben ebenfalls eine jährliche Vergütung gewähren. Die Empfänger von Jahrespauschalen werden in einer Liste festgehalten.

#### Belegbare Spesen:

Als **Reisespesen** werden die effektiven Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, 2. Klasse, mit dem Halbtax-Abo vergütet. Falls die Fahrt mit dem ÖV nicht zumutbar ist und ein Privatauto zur Verfügung steht, beträgt die Entschädigung dafür max. CHF –.70/km. Allfällige Parkgebühren oder Taxifahrten können geltend gemacht werden.

Wenn eine auswärtige **Verpflegung** erforderlich ist, werden Mittagessen bis zu CHF 30.– und Abendessen bis zu CHF 35.– als Spesen rückerstattet.

**Weitere Spesen** wie Porti, Telefonate, Material usw.

### 2.2 Touristik

#### Regionale Wanderungen:

Die Leitenden haben Anrecht auf eine Pauschale von CHF 35.–. Weitere Ansprüche bestehen in der Regel nicht.

Der Perimeter für regionale Wanderungen ist in den Richtlinien für Wanderleitende festgelegt.

### **Überregionale Wanderungen:**

Die Leitenden haben Anrecht auf die belegbaren Ausgaben für die Fahrt am Durchführungstag. Im Weiteren erhalten sie eine Pauschalentschädigung von CHF 75.–, darin sind die Kosten für rekognoszieren inbegriffen.

### **Mehrtageswanderungen Schweiz:**

Belegbare Reisekosten des Leitenden an den Durchführungstagen werden vergütet. Zusätzlich wird pauschal CHF 75.– pro Tag für Essen, Unterkunft und Organisation gewährt.

Wird die Wanderung gleichzeitig mit einer anderen Organisation durchgeführt, wird alleinig der anteilmässige Betrag der teilnehmenden Naturfreundemitglieder ausgerichtet.

### **Ferien(-lager) oder Reisen:**

Das organisierende Sektionsmitglied hat Anrecht auf eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 100.–. Weitere Unkosten müssen auf die Veranstaltungskosten umgelegt werden.

### **2.3 Aquafit- und Gymnastik-Kurse**

Werden Kurse von einer diplomierten Person gegeben, ist die Entschädigung in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt. Zu Steuerzwecken wird der Person ein Lohnausweis ausgehändigt.

Für Gymnastikstunden, die von Amateuren gegeben werden, erhalten diese pro Lektion CHF 35.– für ihre Aufwendungen.

Die unter 2.3 angeführten Spesen werden aus den Kursgeldern der Teilnehmenden finanziert.

### **2.4 Kommunikation/Vereinsheft**

Redaktionsmitglieder haben Anrecht auf die Jahrespauschale. Weitere Auslagen werden gegen entsprechende Belege vergütet.

## **3 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung, vom 11. November 2023, genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Basel, 11. November 2023

gez. Wolfgang Schultz  
Präsidium

gez. Heidi Klaus  
Finanzen